



**Kommunaler
Versorgungsverband
Brandenburg**
Versorgungskasse

Die Direktorin

KVBbg -VK- | Postfach 12 09 | 16771 Gransee

An die
Versorgungsempfänger/innen
des Kommunalen Versorgungsverbandes
Brandenburg

Gransee, im Juni 2015

Jimena Heinoł
Telefon: 03306 7986- 3010
versorgungskasse@kvbbg.de

Rundschreiben Nr. 1/2015 -Versorgungsempfänger-

Inhalt:

Sechste Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

Sehr geehrte/r Versorgungsempfänger/in,

das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg informierte mit Schreiben vom 11. Juni 2015 über die sechste Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 27. Mai 2015. Die Änderungsverordnung ist am 5. Juni 2015 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 21 S. 842 verkündet worden und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Sie finden sie als Anlage zu diesem Rundschreiben im Internet unter www.kvbbg.de.

Folgende wesentliche Regelungen sind in der sechsten Änderungsverordnung enthalten:

- Die wirkungsgleiche Übertragung der Leistungsverbesserung aus dem Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ist Schwerpunkt der Verordnung.
- Es sind Regelungen in die Verordnung aufgenommen worden, um das Verfahren rechtssicherer zu gestalten, die bisher nur als Erläuterungen Teil der Verwaltungsvorschrift waren.
- Für im Standardtarif oder im Basistarif Versicherte ist die Regelung des § 6 Absatz 5 BBhV zur Begrenzung der Beihilfefähigkeit gestrichen worden.
- § 8 BBhV regelt neu, dass der Ausschluss der Beihilfefähigkeit nunmehr nicht nur für Behandlungen, sondern auch für Untersuchungen gilt. Die Erweiterung des Begriffes „Behandlungen“ wird auch in anderen Paragraphen nachvollzogen.
- Die beihilferechtlichen Einschränkungen von § 8 Abs. 4 BBhV für freiwillig in gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Beitragszuschuss zur Krankenversicherung von 21 EUR monatlich wurden aufgehoben.
- Für kieferorthopädische Leistungen nach § 15 BBhV ist die Beihilfegewährung an das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung angepasst worden. Die Grundlage hierfür ist der Leitfaden für den KFO-Gutachter der gesetzlichen Krankenversicherung. Neu eingeführt wurde ein Absatz, in dem geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen Beihilfe für kie-

Kontaktdaten Rudolf-Breitscheid-Straße 64, 16775 Gransee
Telefon (03306) 7986 3010
Telefax (03306) 7986 3099

Servicezeiten Montag, Mittwoch, Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr
Dienstag von 7.30 bis 18.00 Uhr
Freitag von 7.30 bis 14.00 Uhr



ferorthopädische Leistungen vor Beginn der zweiten Phase des Zahnwechsels gewährt wird.

- Die nach § 18 a BBhV beihilfefähigen psychotherapeutischen Leistungen wurden an das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung angeglichen.
- Die Regelungen des § 38 BBhV zur häuslichen Pflege wurden an das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf sowie an das Erste Pflegestärkungsgesetz angepasst.
- Neu aufgenommen wurden Rechtsgrundlagen für die Beteiligung der Beihilfe an den Kosten der ambulanten Hospizdienste und der klinischen Krebsregister (§§ 40 und 45 BBhV).
- An das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung angepasst wurden ebenfalls die Anlagen 4, 5, 7, 8, 11 und 12 für beihilfefähige, beschränkt beihilfefähige bzw. nicht beihilfefähige Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel. Impfungen gegen Papillomviren wurden in die Anlage 13 neu aufgenommen.

Die sechste Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung gilt für Aufwendungen, die seit dem Inkrafttreten entstanden sind. Sofern in der Rechtsverordnung auf Bundesgesetze Bezug genommen wird, zu denen landeseigene Regelungen erlassen wurden, gelten diese entsprechend.

Ich bitte um Ihre Kenntnisnahme und Beachtung.

Für Fragen steht Ihnen das Team der Beihilfekasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

J. Stelter

Irmgard Stelter